Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/971

30. 09. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll den Diebstahl von Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugpapieren (einschließlich Führerscheine) und Fahrzeugen sowie deren Mißbrauch für Straftaten bekämpfen. Mit den herkömmlichen Mitteln war dies nur unzureichend möglich.

B. Lösung

Es werden neue Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, auf deren Basis entsprechende Verordnungen zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlassen werden können (insbesondere Einführung fälschungs- und diebstahlssicherer Fahrzeugkennzeichen).

Außerdem wird eine besondere Überwachung der Herstellung und des Vertriebes von Fahrzeugkennzeichen eingeführt: Herstellung und Vertrieb einschließlich Ausgabe von Kennzeichen werden anzeigepflichtig. Die Schilderhersteller dürfen Kennzeichen nur noch gegen einen amtlichen Berechtigungsschein ausgeben. Über Herstellung und Verbleib von Kennzeichen wird eine besondere Nachweispflicht gegenüber Behörden eingeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht die Möglichkeit der Betriebsuntersagung und -schließung.

Der Gesetzentwurf sieht auch die Ausgabe der Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde selbst vor (§ 6 Abs. 2 Satz 2), sofern dies zur Gewährleistung der Kontrolle notwendig ist.

Als flankierende Maßnahmen werden Strafvorschriften für mißbräuchliches Herstellen, Vertreiben und Ausgeben von Kenn-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zeichen sowie eine verschärfte Bußgeldvorschrift bei Verstößen gegen die Nachweispflicht eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Überwachung von Schilderherstellung und -vertrieb mit Kosten nicht belastet. Soweit behördeneigene Fahrzeuge des Bundes mit den neuen Kennzeichen ausgerüstet werden, können geringfügige Mehrkosten entstehen, falls sich die neuen fälschungssicheren Kennzeichen gegenüber den bisherigen als teurer erweisen sollten.

Länder und Gemeinden werden wie folgt belastet:

- Für das Berechtigungsscheinverfahren sind ca. 175 neue Personalstellen bei den Zulassungsbehörden im ganzen Bundesgebiet erforderlich. Bei Ausgabe der Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde selbst erhöht sich der Personalmehraufwand; er konnte noch nicht quantifiziert werden.
- Hinzu kommt ein gewisser Verwaltungsaufwand für die sonstigen Überwachungsmaßnahmen bei Herstellung und Vertrieb der Kennzeichen.
- Für die Ausrüstung von behördeneigenen Fahrzeugen der Länder und Gemeinden gelten die Ausführungen über die Fahrzeuge des Bundes.

Den Verbrauchern (Fahrzeughaltern) können ebenfalls insoweit Mehrkosten entstehen, als sich die neuen Kennzeichen gegenüber den bisherigen als teurer erweisen sollten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 920 01 — Str 70/77

Bonn, den 30. September 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 449. Sitzung am 30. September 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

      bb) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 8, 9, 10 und 11 eingefügt:

      „8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen für Fahrzeuge, um die unzulässige Entfernung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen,

      9. die Beschaffenheit, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, um deren Diebstahl oder deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen,

      10. die Beschaffenheit und Prüfung von Fahrzeugen, um deren Diebstahl oder deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen,

      11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 5 a und 5 b" durch die Worte „Nr. 5 a, 5 b, 8, 9, 10 und 11" ersetzt.

2. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Wer Kennzeichen für Fahrzeuge herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) vorher anzuzeigen.

(2) Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vertrieben oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltungsbehörde selbst die Kennzeichen ausgibt.

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn

1. diese ohne die vorgeschriebene Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden oder
2. Kennzeichen ohne Entgegennahme des nach Absatz 2 vorgeschriebenen Berechtigungsscheins ausgegeben werden.

(5) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Verantwortlichen oder der von ihm mit Herstellung, Vertrieb oder Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen ergibt, oder
2. gegen die Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung oder Aushändigung von Nachweisen über die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen verstoßen wird.

(6) Mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befaßte Personen haben zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen zum Zwecke der Feststel-

lung, ob Untersagungsgründe nach Absatz 4 oder 5 vorliegen, zu gestatten, daß diese

1. während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume,
2. außerhalb der Betriebs- oder Geschäftszeit zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume oder Wohnräume

betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen dürfen. Das Grundrecht der Unverletztlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt."

3. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" durch die Worte „einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Mißbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder
2. Kennzeichen ohne Entgegennahme des nach § 6 b Abs. 2 vorgeschriebenen Berechtigungsscheins vertreibt oder ausgibt, oder
3. Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung in der Absicht herstellt, daß sie als Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder
4. nach Nummer 3 hergestellte Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.

(2) Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden."

5. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2, soweit sie § 6 b Abs. 1 betrifft, tritt einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll den Diebstahl von Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugpapieren und Fahrzeugen sowie deren Mißbrauch für die Begehung von Straftaten bekämpfen.

1. Nach einer dem Bundeskriminalamt (BKA) vorliegenden Statistik waren im Jahre 1976 rd. 55 000 Kennzeichen als abhanden gekommen gemeldet, die nicht wiedergefunden wurden. Nach Schätzungen des BKA dürfte die Zahl aller abhanden gekommenen Kennzeichen unter Einbeziehung des Dunkelfeldes jährlich insgesamt erheblich über 100 000 liegen.

   Im ersten Halbjahr 1977 wurden nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) neu gemeldet ca. 28 000 Diebstähle von Kraftfahrzeugen mit Kennzeichen sowie ca. 11 000 Diebstähle von Kennzeichen allein (ohne Kraftfahrzeug).

   Die Anzahl der Fälle von Kraftfahrzeugdiebstahl belief sich 1973 auf ca. 72 000, 1974 auf ca. 64 000, 1975 auf ca. 62 000 und 1976 auf ca. 60 000. Aus diesen Zahlen ergibt sich zwar ein Rückgang der Diebstähle von Kraftfahrzeugen im Laufe der letzten Jahre. Demgegenüber haben aber die Diebstähle von teueren und damit qualifizierteren Kraftfahrzeugen zugenommen: 1976 sind 12,4 % mehr Kraftwagen mit einem Schadenswert von mehr als 10 000 DM gestohlen worden als 1975.

   Über die Zahl der Straftaten, die unter mißbräuchlicher Verwendung von gestohlenen, unechten oder gefälschten Kennzeichen oder von gestohlenen Kraftfahrzeugen begangen werden, sind genaue Angaben nicht bekannt. Nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes wird jedoch ein Großteil der von Straftätern illegal erlangten Kennzeichen bei schweren Verbrechen verwendet, wobei nur beispielhaft die ca. 1 700 Raubüberfälle auf Geldinstitute, Zahlstellen, Geschäfte und Geldtransporte im Jahre 1976 zu erwähnen sind, die zum größten Teil mit gestohlenen Kraftfahrzeugen und/oder falschen Kennzeichen begangen wurden.

   Aus den dem Bundeskriminalamt vorliegenden Nachrichten ausländischer kriminalpolizeilicher Dienststellen geht hervor, daß rd. 97 % der im Ausland ermittelten oder sichergestellten aus Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland herrührenden Kraftfahrzeugen zum Zeitpunkt der Einfuhr oder Einreise in das jeweilige Land mit falschen deutschen Kennzeichen versehen waren. Auch der Mißbrauch von gestohlenen oder falschen Fahrzeugpapieren durch Straftäter, um ihre Identität zu verschleiern, ist verbreitet.

2. Bei der Verbrechensbekämpfung und Fahndung spielt die spezielle Kfz-Fahndung eine nicht unbedeutende Rolle.

   Die heutige elektronische Kfz-Fahndung im fließenden Verkehr beschränkt sich allein auf das Kennzeichen. Wird es verfälscht oder wird ein nicht im System befindliches Kennzeichen benutzt, läuft die Fahndung ins Leere. Diese Tatsache machen sich Straftäter zu nutze, so daß die mit großen materiellen und personellen Aufwendungen geschaffenen elektronischen Systeme zur vollen Wirksamkeit auf die dringende Unterstützung durch ein diebstahls- und fälschungssicheres Kfz-Kennzeichen nicht verzichten können.

   Die Möglichkeit, ein Fahrzeug mit einem falschen Kennzeichen zu versehen, wird nach dem derzeitigen Zustand dadurch begünstigt, daß es relativ einfach herzustellen ist, ohne besonderen Nachweis erworben werden kann und am Kraftfahrzeug sehr einfach anzubringen und wieder zu entfernen ist.

3. Den bisherigen Unzuträglichkeiten soll insbesondere mit der Einführung von fälschungs- und diebstahlssicheren Kennzeichen begegnet werden. Daneben werden Grundlagen für Maßnahmen bei den Fahrzeugpapieren und den Fahrzeugen selbst geschaffen.

   Die nähere Ausgestaltung dieser Maßnahmen sowie weitere notwendige Einzelheiten werden durch entsprechende Änderungen insbesondere der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Wege von Rechtsverordnungen und ggf. von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bestimmt. Dies gilt auch für die Kontrolle von Herstellung und Vertrieb der Kennzeichen, soweit nicht bereits im neuen § 6 b Regelungen getroffen werden.

   Voraussetzung für den Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist die Schaffung entsprechender neuer Ermächtigungsgrundlagen. Dies geschieht durch Artikel 1 Nr. 1.

   Die neuen Ermächtigungsgrundlagen beziehen sich auf Kennzeichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8), Fahrzeugpapiere (§ 6 Abs. 1 Nr. 9), Diebstahlssicherheit der Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 10) sowie auf Maßnahmen zur Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen oder abhanden gekommenen Fahrzeugen, Kennzeichen und Papieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 11).

   Zwar enthält § 6 Abs. 1 bereits jetzt Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Gestaltung der Kennzeichen und Papiere sowie über die Diebstahlssicherheit von Fahrzeugen. Diese Ermächtigungsgrundlagen stehen jedoch unter der Zweckbestimmung

der Verkehrssicherheit und reichen daher nur für Maßnahmen aus, die der Erhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr dienen. Da jedoch mit den künftigen Maßnahmen andere Zwecke (Bekämpfung von Diebstahl und von Mißbrauch für Straftaten) verfolgt werden, sind entsprechende neue Ermächtigungsgrundlagen erforderlich.

Gleichwohl handelt es sich nach wie vor — trotz anderer Zweckrichtung — um Maßnahmen auf den Gebieten des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens (Artikel 74 Nr. 22 Grundgesetz).

4. Angesichts der Bedeutung des Kfz-Kennzeichens ist es außerdem notwendig, Herstellung und Vertrieb von Kennzeichen unter Kontrolle zu bringen. Die Grundzüge einer solchen Kontrolle sind in Artikel 1 Nr. 2 durch Einführung des neuen § 6 b geregelt. Danach sollen Kennzeichen künftig nur noch gegen einen von der Kfz-Zulassungsbehörde ausgestellten Berechtigungsschein ausgegeben werden dürfen. In Betracht kommen kann aber auch die Ausgabe der Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde selbst, wenn dies zur wirksameren Kontrolle notwendig ist. Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Schilderbetriebe haben über Herstellung und Vertrieb besondere Buchführungs- und Nachweispflichten gegenüber der Behörde zu erfüllen. Schließlich wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, daß bei schwerwiegenden Verstößen die zuständige Behörde eine Betriebsuntersagung verfügt.

5. Als ergänzende Maßnahme ist die Einführung einer neuen Strafvorschrift in § 22 a vorgesehen, durch die das mißbräuchliche Herstellen, Vertreiben und Ausgeben von Kennzeichen unter Strafe gestellt wird (Artikel 1 Nr. 4). Die mißbräuchliche Verwendung von Kennzeichen durch Halter und Führer von Kraftfahrzeugen ist bereits in § 22 unter Strafe gestellt. Der Strafrahmen in § 22 wird jedoch an den Strafrahmen des neuen § 22 a angeglichen (Artikel 1 Nr. 3). Schließlich wird in § 24 b eine Bußgeldrahmenvorschrift für Verstöße gegen Buchführungs- und Nachweispflichten durch Schilderhersteller eingeführt (Artikel 1 Nr. 5).

6. Sowohl der Bundesrat wie Abgeordnete aller Fraktionen des Bundestages haben sich bereits an die Bundesregierung wegen der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, insbesondere wegen der Einführung fälschungssicherer Kennzeichen, gewandt.

7. Der Bund wird durch die Überwachung von Schilderherstellung und -vertrieb mit Kosten nicht belastet. Soweit behördeneigene Fahrzeuge des Bundes mit den neuen Kennzeichen ausgerüstet werden, können geringfügige Mehrkosten entstehen, falls sich die neuen fälschungssicheren Kennzeichen gegenüber den bisherigen als teurer erweisen sollten.

Länder und Gemeinden werden wie folgt mit Kosten belastet:

- Für das Berechtigungsscheinverfahren sind ca. 175 neue Personalstellen bei den Kfz-Zulassungsbehörden im ganzen Bundesgebiet erforderlich. Bei Ausgabe der Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde selbst erhöht sich der Personalaufwand; er konnte noch nicht quantifiziert werden.
- Hinzu kommt ein gewisser Verwaltungsaufwand für die sonstigen Überwachungsmaßnahmen bei Herstellung und Vertrieb der Kennzeichen.
- Für die Ausrüstung von behördeneigenen Fahrzeugen der Länder und Gemeinden mit den neuen Kennzeichen können geringfügige Mehrkosten entstehen, falls sich die neuen Kennzeichen gegenüber den bisherigen als teurer erweisen sollten.

Den Verbrauchern (Fahrzeughaltern) können geringfügige Mehrkosten entstehen, falls sich die neuen Kennzeichen gegenüber den bisherigen als teurer erweisen sollten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 6 Abs. 1 werden vier neue Ermächtigungsgrundlagen aufgenommen.

Die Ermächtigungsgrundlage zu Nummer 8 bezieht sich auf das Kennzeichen. Auf dieser Grundlage soll durch entsprechende StVZO-Änderung insbesondere das neue fälschungssichere Kennzeichen eingeführt werden. Notwendig werden jedoch nicht nur Bestimmungen über fälschungssichere Beschaffenheit, sondern auch Regelungen über die diebstahlssichere Anbringung der Kennzeichen sein.

Sodann sollen auf der Basis dieser Grundlage die besonderen Überwachungsmaßnahmen vor allem für Herstellung und Vertrieb der Kennzeichenschilder eingeführt werden (namentlich Berechtigungsscheinverfahren zum Bezug der Kennzeichen, Nachweispflichten über Herstellung und Verbleib der Kennzeichen beim Schilderhersteller). Hierfür ist allerdings der Rahmen schon durch den neuen § 6 b (Artikel 1 Nr. 2) abgesteckt.

Die Ermächtigungsgrundlage zu Nummer 9 erstreckt sich auf die Fahrzeugpapiere. Hierzu zählen der Fahrzeugbrief, der Fahrzeugschein (Zulassungsschein) sowie der Führerschein. Fahrzeugbrief sowie der sog. Fahrzeug-Erst-Schein werden schon seit einigen Jahren fälschungssicher hergestellt, jedoch noch nicht der sog. Fahrzeug-Zweit-Schein (anläßlich von Standort, Halterwechsel, etc.) sowie der Führerschein. Es soll jedoch nicht nur eine Grundlage für Regelungen über die Beschaffenheit der Papiere geschaffen werden, sondern auch über die diebstahlssichere Verwahrung (auch der Vordrucke) bei den Zulassungsbehörden.

Die Ermächtigungsgrundlage zu Nummer 10 enthält die Möglichkeit, vor allem neue Diebstahlssicherungen für Fahrzeuge einzuführen, um deren Diebstahl zu erschweren.

Mit der Ermächtigungsgrundlage zu Nummer 11 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für Maßnahmen, die sich insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen Zulassungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt und Polizei beziehen. Regelungen hierüber gibt es bereits auf der Basis von Absprachen zwischen den Beteiligten (vgl. z. B. Verkehrsblatt 1962, S. 562).

Durch Änderung von § 6 Abs. 2 wird festgelegt, daß Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den neuen Ermächtigungsgrundlagen durch den Bundesminister für Verkehr nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen werden. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die nach ihrem Zweck der „inneren Sicherheit" dienen sollen und daher vom Bundesminister des Innern auch mit verantwortet werden müssen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch § 6 b Abs. 1 wird das Anzeigeverfahren eingeführt, dem jeder unterliegt, der Kennzeichen herstellen, vertreiben oder lediglich ausgeben will. Herstellen von Kennzeichen bedeutet Fertigung des Endprodukts (d. h. des Kennzeichenschildes in dem Zustand, daß es nur noch am Fahrzeug befestigt werden muß). Nicht unter die Anzeigepflicht fällt somit die bloße Herstellung von Zwischenprodukten.

Die Anzeige ist vorzunehmen bei jeder Zulassungsstelle, in deren Bezirk die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe erfolgen soll.

§ 6 b Abs. 2 führt das Berechtigungsscheinverfahren ein im Verhältnis Zulassungsstelle — Fahrzeughalter — Schilderhersteller. Die näheren Bestimmungen werden in der StVZO getroffen; darin ist auch eingeschlossen der genaue Zeitpunkt für den Beginn des Berechtigungsscheinverfahrens. Das Berechtigungsscheinverfahren entfällt selbstverständlich nach § 6 Abs. 2 Satz 2, wenn die Zulassungsstelle die Kennzeichenschilder selbst ausgibt (amtliche Ausgabe).

§ 6 b Abs. 3 ist die Grundlage für die Einführung der besonderen Buchführungs- und Nachweispflicht bei den Schilderherstellern. Die Einzelheiten werden in der StVZO geregelt.

§ 6 b Abs. 4 und 5 eröffnet die Möglichkeit der Betriebsuntersagung bei Verstößen, wobei nach Absatz 4 die Behörde in jedem Fall zum Einschreiten verpflichtet ist, während sie nach Abastz 5 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens handelt.

§ 6 b Abs. 6 enthält die Befugnis für behördliche Überwachungsmaßnahmen auf den Grundstücken und in den Räumen der Schilderhersteller.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Sowohl nach § 22 als auch durch den neuen § 22 a soll der Kennzeichnungsmißbrauch bekämpft werden. Ein unterschiedlicher Strafrahmen bei beiden Vorschriften ist daher nicht gerechtfertigt. Die Strafandrohung in § 22 wird daher an diejenige des neuen § 22 a angeglichen, zumal die mißbräuchliche Verwendung von Kennzeichen an Kraftfahrzeugen nach § 22 nicht weniger schwerwiegend ist als die in § 22 a erfaßten Vorbereitungshandlungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 22 a Abs. 1 Nr. 1 stellt den Verstoß gegen die in § 6 b Abs. 1 normierte Anzeigepflicht und Nummer 2 den Verstoß gegen das Berechtigungsscheinverfahren unter Strafe, während nach Nummer 3 die Herstellung unechter Kennzeichen (Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung) und die Verfälschung echter Kennzeichen sowie nach Nummer 4 der Vertrieb falscher Kennzeichen bestraft wird. Unter Kennzeichen ist auch eine Folie (Folienschild) zu verstehen, die beschriftet ist und anstelle des herkömmlichen Aluminiumschildes durch Aufkleben am Fahrzeug befestigt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Bußgeldrahmen für Verstöße der Schilderhersteller gegen die Buchführungs- und Nachweispflichten wird auf DM 5 000 festgelegt.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Um den Schilderherstellern Gelegenheit zu geben, die vorgeschriebene Anzeige über ihre Tätigkeit rechtzeitig durchzuführen, tritt § 6 b Abs. 1 erst einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 6 Abs. 1)

   a) In Nummer 8 ist nach den Worten „Einziehung von Kennzeichen" der Klammerzusatz „(einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt)" einzufügen.

   Begründung

   Bereits die Herstellung und der Vertrieb fälschungssicherer Vorprodukte durch die Prägeanstalten beziehungsweise Prägestellen soll der notwendigen Kontrolle unterstellt werden können.

   b) In Nummer 8 ist das Wort „Entfernung" durch das Wort „Verwendung" zu ersetzen.

   Begründung

   Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 StVG — neu — zu erlassenden Vorschriften müssen auch geeignet sein, die unzulässige Anbringung und nicht nur die unzulässige Entfernung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen.

   c) In Nummer 9 sind nach dem Wort „Beschaffenheit," die Worte „Herstellung, Vertrieb," einzufügen.

   Begründung

   Auch bei den Führerscheinen und Fahrzeugpapieren soll bereits die Herstellung und der Vertrieb erfaßt werden können.

   d) In Nummer 11 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

   „soweit nicht die Strafverfolgungsbehörden hierfür zuständig sind."

   Begründung

   Die Ermächtigungsnorm sollte in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden, der anderweitig gesetzlich festgelegt ist, nicht eingreifen. Die Vorschrift sollte nur Regelungen für den Bereich der Straßenverkehrsbehörden ermöglichen.

   e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf die neu zu erlassenden Rechtsvorschriften, die auf § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 StVG gestützt werden, enteignungsgleiche Maßnahmen in Betracht kommen könnten und deshalb eine Entschädigungsregelung in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorzusehen wäre.

2. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 6 b)

   a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

   „Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 nur . . .".

   b) In Absatz 3 sind die Worte „durch den Bundesminister für Verkehr" zu streichen.

   Begründung zu a) und b)

   Notwendige Klarstellung und redaktionelle Bereinigung.

   c) In Absatz 4 Nr. 2 sind nach dem Wort „Kennzeichen" die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig" einzufügen.

   Begründung

   Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen in allen Fällen zu untersagen, in denen Kennzeichen ohne Entgegennahme des vorgeschriebenen Berechtigungsscheins ausgegeben werden. Nach § 6 b Abs. 4 Nr. 2 wäre auch schon dann eine Untersagungsverfügung zu treffen, wenn Kennzeichen durch einfach fahrlässiges Handeln gegen gefälschte Berechtigungsscheine ausgegeben wurden. Diese Fälle sollten jedoch nur durch § 6 b Abs. 5 Nr. 1 erfaßt werden. Es genügt, wenn die obligatorische Gewerbeuntersagung an vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln geknüpft wird. Verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf einen unverhältnismäßigen Rechtseingriff wird hierdurch begegnet.

   d) In Absatz 4 Nr. 2 sind nach dem Wort „Berechtigungsscheins" die Worte „vertrieben oder" einzufügen.

   Begründung

   In § 6 b Abs. 4 Nr. 2 sollte neben der Ausgabe von Kennzeichen auch der Vertrieb von Kenn-

zeichen ohne Entgegennahme des vorgeschriebenen Berechtigungsscheins erfaßt werden.

e) Absatz 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnräume oder außerhalb der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume".

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 32, 54 ff.

f) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorzulegen, durch die die in § 6 b Abs. 6 genannten Pflichten der mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befaßten Personen um eine Auskunftspflicht ergänzt wird.

Begründung

Wenn die zuständigen Behörden nur die Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen dürfen, ist es nur sehr eingeschränkt möglich, die Zuverlässigkeit der überprüften Personen festzustellen. Entsprechend den Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. in § 46 des Waffengesetzes und § 31 des Sprengstoffgesetzes, ist deshalb zusätzlich eine Auskunftspflicht erforderlich.

3. **Artikel 1 Nr. 4** (§ 22 a)

a) In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „nach Nummer 3 hergestellte" zu streichen und nach dem Wort „Kennzeichen" die Worte „(Nummer 3)" einzufügen.

Begründung

Bei der in der Regierungsvorlage verwendeten Formulierung „nach Nummer 3 hergestellte" Schilder . . . würde eine Bestrafung eines Beschuldigten nach Nummer 4 die Feststellung voraussetzen, daß derjenige, der die Schilder usw. hergestellt hat, mit der in Nummer 3 bezeichneten Absicht gehandelt und daß der Beschuldigte diese Absicht gekannt hat. Solche Feststellungen können aber unter Umständen dann schwer zu treffen sein, wenn der Hersteller der Schilder nicht ermittelt ist oder nicht nachzuweisen ist, daß der Beschuldigte ihn gekannt hat. Um derartige Feststellungen über die Absichten desjenigen, der die Schilder usw. hergestellt hat, entbehrlich zu machen, sind die Worte „nach Nummer 3 hergestellte" zu streichen. Daß hinsichtlich der objektiven Beschaffenheit nur Schilder usw. der in Nummer 3 bezeichneten Art gemeint sind, kann durch einen Klammerzusatz hinter dem Wort „Kennzeichen" klargestellt werden.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht an § 22 a Abs. 2 folgender Satz angefügt werden sollte: „§ 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden." Diese Ergänzung würde es ermöglichen, täterfremdes Eigentum einzuziehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 6 Abs. 1 Nr. 9)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 6 Abs. 1 Nr. 11)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 bis 11)

Die auf Grund von § 6 b Abs. 1 Nr. 8 bis 11 des Entwurfs zur Änderung des StVG zu erlassenden Rechtsverordnungen können sich im Rahmen des nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Grundgesetz entschädigungslos Hinzunehmenden halten. Die Wahrnehmung von Unternehmenschancen in der Form von gewerblichen Leistungen, die letztlich der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dienen, steht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter dem Vorbehalt der Überführung dieser Aufgaben auf die öffentliche Hand, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Als Ausfluß der Sozialpflichtigkeit hat der BGH sogar die entschädigungslose Einführung einer kommunalen Müllabfuhr mit Benutzungszwang angesehen, durch die einem bestehenden Müllabfuhrunternehmen der Kundenstamm in der Gemeinde entzogen worden war (BGHZ 40/355, 364 ff.).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung dürfte auch vorliegend eine Entschädigungsregelung entbehrlich sein.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 b Abs. 2)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 6 b Abs. 3)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 Buchstabe e (§ 6 b Abs. 6 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 Buchstabe f (§ 6 b Abs. 6)

Die Bundesregierung ist bereit, der Empfehlung des Bundesrates zu entsprechen. Sie schlägt zur Festlegung einer gesetzlichen Auskunftspflicht vor, in § 6 b Abs. 6 folgenden Satz anzufügen:

„Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befaßten Personen haben außerdem den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen."

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 22 a Abs. 1)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 22 a Abs. 2)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft und ist mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden, in § 22 a Abs. 2 folgenden Satz 2 anzufügen:

„§ 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden." Außerdem ist zur Klarstellung in Satz 1 nach den Worten „nach Absatz 1" einzufügen: „Nr. 3 oder 4".